

Satzung der Stadt Reinfeld (Holstein) zum Schutz des Baumbestandes

§ 1

Schutzzweck

Der Baumbestand in der Stadt Reinfeld (H.) soll nach Maßgabe dieser Satzung insbesondere geschützt werden, um eine ausgewogene innerörtliche Durchgrünung zu gewährleisten. Insbesondere werden Bäume geschützt zur Belebung und Gliederung des Ortsbildes, aus Gründen der Naherholung und des Naturerlebens, zur Erhaltung bzw. Verbesserung des Stadtklimas sowie zum Erhalt von Lebensstätten für die Tierwelt des Siedlungsraums.

§ 2

Geltungsbereich und Schutzgegenstand

- (1) Der räumliche Geltungsbereich der Schutzvorschriften ergibt sich aus der im Anhang beigefügten Übersichtskarte, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Geschützt sind
 - a) Bäume mit einem Stammumfang von 120 cm und mehr, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend. Bildet ein Baum unterhalb einer Höhe von 100 cm (gemessen über dem Erdboden) mehrere Stämme aus, ist die Summe der Stammumfänge maßgebend, wobei mindestens einer der Stämme einen Umfang von 75 cm oder mehr aufweisen muss;
 - b) Ersatzanpflanzungen nach § 8 dieser Satzung ohne Rücksicht auf ihren Stammumfang;
 - c) Bäume, die in Bebauungsplänen als „zu erhalten“ festgesetzt sind gem. § 9 Abs. 1 Ziffer 25 b) Baugesetzbuch (BauGB) ohne Rücksicht auf ihren Stammumfang;
 - d) Bäume, die aufgrund einer Festsetzung im Bebauungsplan gem. § 9 Abs. 1 Ziffer 25 a) BauGB gepflanzt wurden ohne Rücksicht auf ihren Stammumfang.
- (3) Nicht unter den Schutz der Satzung fallen
 - a) Nadelbäume, Birken, Weiden und Pappeln,
 - b) Obstbäume mit Ausnahme von Nussbäumen und Esskastanien,
 - c) Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, die dem Erwerbszweck dieser Betriebe dienen,
- (4) Sonstige gesetzliche oder in Verordnungen und Satzungen geregelte Schutzbestimmungen bleiben unberührt (z.B. Landesnaturschutzgesetz, Denkmalschutzgesetz, Bebauungspläne u.ä.).

§ 3

Zulässige Handlungen und Anzeigepflichten

- (1) An den unter den Schutz der Satzung fallenden Bäumen sind als zulässige Handlungen erlaubt:
 - a) fachgerechte Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen (vgl. dazu die Aussagen der „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege und Baumsanierung“ - sogenannte ZTV Baumpflege);
 - b) Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen am öffentlichen Ver- und Entsorgungsnetz oder an öffentlichen Straßen, einschließlich der Sicherung des Lichtraumprofils, sowie sonstige bauliche Maßnahmen im Nahbereich der Bäume, *wenn* der Durchführende fachgerechte Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen trifft und die Erhaltung der Bäume gesichert ist. Die Normen und Richtlinien zum Schutze von Bäumen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen (DIN 18920 und RAS LP 4) sind einzuhalten;
 - c) der Einsatz von Streusalz zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht im Straßenbereich, wenn der Einsatz sachlich geboten ist, die Verwendung anderer Streumittel zur

Verkehrssicherung nicht ausreicht und der Einsatz auf das unvermeidbare Maß beschränkt wird;

- d) unaufschiebbare Maßnahmen der Gefahrenabwehr;
- e) notwendige Ausschachtungsarbeiten für Grabstellen auf Friedhöfen
- f) Maßnahmen an Bäumen im Rahmen der Gewässerunterhaltung gem. §§ 37 ff des Landeswassergesetzes.

Die Vorschriften der ZTV Baumpflege, DIN 18920 und der RAS LP 4 können bei der Stadt Reinfeld (Holstein), Bauabteilung, eingesehen werden.

- (2) Maßnahmen nach Absatz 1 Buchstabe a), b) und f) sind der Stadt rechtzeitig vor Beginn anzuzeigen. Mit der Maßnahme darf zwei Wochen nach Eingang der Anzeige bei der Stadt begonnen werden, sofern die Stadt keine Einwände erhebt.
- (3) Maßnahmen nach Absatz 1 Buchstabe d) sind der Stadt unverzüglich vor Beginn anzuzeigen.

§ 4

Verbote, Definitionen

- (1) Es ist verboten, geschützte Bäume zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern.
- (2) Ein Baum wird beseitigt, indem er gefällt, abgebrannt oder sonstwie entfernt wird.
- (3) Beschädigungen sind Eingriffe im Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich des Baumes, die seine Lebensfähigkeit erheblich beeinträchtigen oder letztlich zum Absterben des Baumes führen können.
Der Wurzelbereich umfasst den Traufbereich der Baumkrone zuzüglich 1,50 m nach außen gemessen.
Beschädigungen im oben genannten Sinne sind insbesondere:
 - a) Versiegelungen des Bodens im Wurzelbereich mit Asphalt, Beton oder einer anderen teilweise wasserundurchlässigen Decke (Teilversiegelung);
 - b) Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen im Wurzelbereich;
 - c) Verwendung von Herbiziden, sowie unsachgemäße Verwendung von sonstigen Pflanzenschutz- und Düngemitteln;
 - d) Verletzung von Stamm, Rinde oder Wurzeln, z.B. durch das Befestigen von Werbemitteln oder anderen Gegenständen an Bäumen;
 - e) Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Laugen, Ölen oder Farben;
 - f) Freisetzen von Gasen u.a. schädlichen Stoffen aus Leitungen oder Tankanlagen und das Ausbringen anderer die Lebensfähigkeit des Baumes beeinträchtigender Stoffe im Wurzelbereich der Bäume;
 - g) Lagern sonstiger Materialien, die durch Abgabe von Stoffen in fester, gasförmiger oder flüssiger Form schädigend wirken, zu einer Verdichtung des Bodens, Behinderung des Gasaustausches oder zu einer Gefährdung der Wasserversorgung der Bäume führen können;
 - h) Befahren des Wurzelbereiches mit Fahrzeugen und Maschinen.
- (4) Eine Veränderung im Sinne des Abs. 1 liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen erheblich beeinträchtigen, verunstalten oder das weitere Wachstum nachhaltig behindern.

§ 5

Ausnahmen

- (1) Auf Antrag kann die teilweise oder vollständige Beseitigung oder Veränderung von Bäumen ausnahmsweise zugelassen werden, wenn und soweit dies aus zwingenden Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich ist und keine anderen Maßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit durchgeführt werden können. Dies gilt insbesondere, wenn von einem Baum Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und keine anderen zumutbaren Möglichkeiten der Gefahrenabwehr bestehen; dies gilt auch, wenn die

Gefahren nicht von dem geschützten Baum ausgehen, aber nur durch gegen diesen Baum gerichtete Maßnahmen abgewehrt werden können.

- (2) Die Ausnahmen sind auf das unumgängliche Maß zu beschränken. Sie können mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6 Befreiungen

- (1) Für die teilweise oder vollständige Beseitigung oder Veränderung von Bäumen kann auf Antrag eine Befreiung erteilt werden wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes zu vereinbaren ist,
- b) der Zustand des betroffenen Teiles der Natur sich durch die Einhaltung der Schutzvorschrift verschlechtern würde oder wenn
- c) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

- (2) Insbesondere ist eine Befreiung im Einzelfall denkbar, wenn

- a) ein Baum krank ist und die Erhaltung auf Dauer nicht oder nicht mit zumutbarem Aufwand sichergestellt werden kann;
- b) bei der Durchführung eines Bauvorhabens, auf das bauplanungsrechtlich ein Anspruch besteht, im Bereich des Baukörpers und der erforderlichen Abstandsflächen nach § 6 Landesbauordnung geschützte Bäume vorhanden sind und die Bäume auch bei einer zumutbaren Verschiebung oder Veränderung des Baukörpers nicht erhalten werden können;
- c) die Erhaltung des Baumes für die bewohnten Gebäude auf dem Grundstück oder auf dem Nachbargrundstück nachweisbar mit unzumutbaren Nachteilen verbunden ist und auf andere Weise keine Abhilfe geschaffen werden kann. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn Wohnräume bedingt durch den Baum auch tagsüber nur mit künstlichem Licht benutzt werden können oder wenn die Gebäudesubstanz ursächlich durch den Baum geschädigt wird;
- d) wenn der geschützte Baum unmittelbar Allergien oder ähnliches hervorruft und dies durch einen ausreichend begründeten Nachweis (z.B. Allergiepass) belegt werden kann;
- e) einzelne Bäume eines größeren Baumbestandes im Interesse einer naturgemäßen Entwicklung der übrigen Bäume entfernt werden müssen (Pflegehieb);
- f) der Eigentümer / die Eigentümerin oder der / die Nutzungsberechtigte eines Grundstücks aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts dazu verpflichtet ist und sich nicht in anderer zumutbarer Weises von dieser Verpflichtung befreien kann (z.B. Lichtraumprofil).

- (3) Die Befreiungen sind auf das unumgängliche Maß zu beschränken. Sie können mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 7 Antragsverfahren, zuständige Behörde

- (1) Sowohl eine Ausnahme (§5) als auch eine Befreiung (§ 6) sind bei der Stadt schriftlich zu beantragen. Der Antrag muss alle für die Beurteilung notwendigen Angaben und Unterlagen enthalten, insbesondere

- a) eine Planskizze (möglichst ein vergrößerter Auszug aus der Flurkarte im Maßstab 1:500), in der neben dem Standort des betroffenen Baumes auch die Standorte der übrigen stärkeren Bäume eingezeichnet sind,
- b) Angaben zur Baumart, zu Stammumfang, Höhe und Kronendurchmesser des von der beabsichtigten Maßnahme betroffenen Baumes, sowie
- c) eine Begründung für die beantragte Ausnahmegenehmigung oder Befreiung.

Im Einzelfall können weitere Angaben und Unterlagen verlangt werden.

- (2) Antragsberechtigt sind der/die Eigentümer/in, sowie der/die Nutzungsberechtigte. Dritte sind antragsberechtigt mit schriftlicher Zustimmung der Eigentümer oder Nutzungsberechtigten.
- (3) **Sind von einem Bauvorhaben geschützte Bäume betroffen, so sind die nach den Absätzen 1 und 2 geforderten Unterlagen im Zusammenhang mit der Bauvoranfrage oder dem Bauantrag vorzulegen.**
- (4) Über Ausnahmen und Befreiungen nach dieser Satzung (siehe §§ 5 und 6) entscheidet gemäß § 64 Abs. 4 LNatSchG der Bürgermeister/die Bürgermeisterin der Stadt Reinfeld (H.).
- (5) Die Ausnahmegenehmigung bzw. Befreiung wird schriftlich erteilt. Sie erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren nach Erteilung der Genehmigung mit der Durchführung der Maßnahme nicht begonnen worden ist. Diese dreijährige Verjährungsfrist kann bis zu zweimal auf schriftlichen Antrag jeweils um ein weiteres Jahr verlängert werden.

§ 8 Ersatzleistungen

- (1) Bei einer Befreiung nach § 6 Abs. 2 Buchstabe b), c) und d) ist - im Falle einer Beseitigung oder Teilbeseitigung des Baumes - von dem/der Antragsteller/-in eine Ersatzpflanzung zu fordern, um zumindest einen Teilausgleich für den Naturhaushalt zu gewährleisten. Dabei gelten folgende Ausgleichswerte: Bis 150 cm Stammumfang (gemessen in 1 Meter Höhe) des zu fällenden oder beschädigten Baumes sind 2 Ersatzbäume standortgerechter Art mit einem Mindestumfang von jeweils 14 cm zu pflanzen. Für jede weiteren 50 cm Stammumfang ist je 1 weiterer Ersatzbaum gleicher Qualität vorzusehen. Im Einzelfall kann in Abstimmung mit der Stadt ausnahmsweise ein gleichwertiger anderer Ersatz festgelegt werden.
- (2) Bei einer Befreiung nach § 6 Abs. 2 Buchstabe a) oder bei einer Ausnahme nach § 5 kann die Stadt vom Antragsteller eine Ersatzpflanzung fordern, wenn für die Krankheit bzw. die mangelnde Verkehrssicherheit des Baumes ein unsachgemäßer Eingriff ursächlich ist (z.B. frühere Versiegelung des Wurzelraumes, Beschädigungen im Rahmen von Baumaßnahmen o.ä.).
- (3) Ersatzpflanzungen hat außerdem der/die Schadensverursacher/in vorzunehmen, der/die einen geschützten Baum ohne Ausnahmegenehmigung oder Befreiung nach § 5 und 6 dieser Satzung beseitigt oder so wesentlich in seinem Aufbau beschädigt (i.S.v. § 4 Abs. 3) oder verändert (i.S.v. § 4 Abs. 4), dass
 - a) eine direkte Ersetzung erforderlich ist,
 - b) eine Ersetzung aus fachlicher Sicht in Zukunft zu erwarten ist, oder
 - c) ein dauerhafter Schaden wie Krüppelwuchs o.ä. entstanden ist.
 In diesen Fällen ist je angefangene 50 cm Stammumfang jedes entfernten, wesentlich beschädigten oder veränderten Baumes je ein Ersatzbaum standortgerechter Art mit einem Mindestumfang von 14 cm zu pflanzen.
Ist der/die Verursacher/in nicht auszumachen, so ist Abs. 8 zu beachten.
- (4) Die Ersatzpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und
 - a) in den Fällen der Absätze 1 und 2 innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr nach Zugang des Bescheides
 - b) in den Fällen des Absatzes 3 zum nächstmöglichen Zeitpunkt vorzunehmen.
 Die Durchführung der Ersatzpflanzung ist bei der Stadt Reinfeld (H.) schriftlich anzuzeigen. Sofern von einer erteilten Ausnahmegenehmigung noch kein Gebrauch gemacht worden ist, ist innerhalb der vorstehenden Fristen eine schriftliche Fehlanzeige erforderlich. Die Verpflichtung zum Ersatz ist erst dann erfüllt, wenn und soweit die Ersatzpflanzung nach Ablauf von drei Jahren nach der Anpflanzung angewachsen ist; andernfalls ist sie zu wiederholen.

- (5) Der/die zum Ersatz Verpflichtete kann bei der Stadt beantragen, statt der Ersatzpflanzung einen entsprechenden Geldbetrag (Ersatzzahlung) zu leisten. Der Antrag ist begründet, wenn ihm/ihr die Ersatzpflanzung auf seinem Grundstück aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist oder wenn die Ersatzpflanzung in absehbarer Zeit erneut zu einem der Ausnahme- oder Befreiungstatbestände führen würde.
- (6) Die Stadt ist berechtigt, eine Eratzzahlung anzuordnen, wenn der/die zum Ersatz Verpflichtete die geforderten Ersatzbäume nicht oder nicht fristgerecht pflanzt bzw. die Bäume nicht den Anforderungen entsprechen. Weiter ist die Anordnung einer Geldleistung möglich in den Fällen des Absatzes 3.
- (7) Die Höhe der Eratzzahlung wird wie folgt berechnet:
Es wird die Anzahl von Bäumen ermittelt, die gemäß Abs. 1 bis 3 als Ersatz gepflanzt werden müsste. Diese wird multipliziert mit dem Anschaffungswert eines Baumes der gefällten Baumart mit einem Stammumfang von 14 cm. Hinzugerechnet wird anschließend eine Pauschale für Pflanzkosten und Anwachspflege in Höhe von 35 % des ermittelten Betrages. Die Einnahmen aus der Eratzzahlung sind ausschließlich zur Anpflanzung von Bäumen oder Gehölzpflege durch die Stadt oder für die Gewährung von Zuschüssen an Private für die Neuanpflanzung und Sanierung von Bäumen im Geltungsbereich der Satzung zu verwenden.
- (8) In dem Fall, dass der/die Antragsteller/in nach Abs. 1 oder 2 bzw. der/die Schadensverursacher/in nach Abs. 3 nicht dem/der Grundstückseigentümer/in entspricht, haftet/haften für die Erfüllung der Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 7 gegebenenfalls der/die Grundstückseigentümer/in und auch dessen/deren Rechtsnachfolger/in(nen).

§ 9 Folgenbeseitigung

Wer nach dieser Satzung geschützte Bäume beschädigt (i.S.v. § 4 Abs. 3) oder verändert (i.S.v. § 4 Abs. 4) oder die Beschädigung durch Dritte duldet und damit dem in § 1 genannten Schutzzweck zuwiderhandelt, ist verpflichtet, die Schadensursachen umgehend abzustellen und gegebenenfalls erforderliche Sanierungsmaßnahmen im Einvernehmen mit der Stadt durchzuführen. Entsprechende Maßnahmen können in einem solchen Fall von der Stadt angeordnet werden. Ist der/die Schadensverursacher/in nicht auszumachen, so sind die erforderlichen Maßnahmen von dem/der Grundstückseigentümer/in vorzunehmen. Für die Erfüllung der Verpflichtungen haftet/haften gegebenenfalls auch dessen/deren Rechtsnachfolger/in(nen).

§ 10 Anordnung von Maßnahmen

- (1) Der Bürgermeister der Stadt Reinfeld (H.) kann anordnen, dass der Eigentümer/die Eigentümerin oder der/die Nutzungsberechtigte eines Grundstücks bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung, zur Gefahrenabwehr oder zum Schutze von Bäumen trifft, die unter den Schutz dieser Satzung fallen; dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen.
- (2) Kommt der/die Eigentümer/in oder Nutzungsberechtigte der Anordnung nach Abs. 1 nicht oder nicht fristgerecht nach, so kann die Stadt weitergehend anordnen, dass die Durchführung von Erhaltungs-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen an geschützten Bäumen durch die Stadt oder durch von ihr Beauftragte zu dulden ist (Ersatzvornahme). Er/sie hat in diesem Fall die anfallenden Kosten zu tragen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 LNatSchG handelt,
 - a) wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen des § 4 dieser Satzung zuwiderhandelt

- b) wer einer vollziehbaren schriftlichen Anordnung der Stadt zuwiderhandelt, die auf § 67 Abs. 1 Nr. 1 LNatSchG verweist.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 68 LNatSchG mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (3) Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, können gemäß § 69 LNatSchG eingezogen werden.
- (4) Zuständige Verwaltungsbehörde i.S.d. § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten i.V.m. der Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung (OWiZustVO) vom 22.01.1988 (GVOBl.Schl.-H. 1988 S. 32) ist der Landrat des Kreises Stormarn, Kreisordnungsbehörde.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Reinfeld (Holstein), den 14.10.2008

Stadt Reinfeld (Holstein)
Der Bürgermeister
i.V. Raddatz

(D.S.)